

1915 herausgegeben worden waren. Der vorliegende 5. Band enthält 1621 Regesten und umfaßt die Regierungszeit Erzbischof Walrams (1332—1349). Im Urteil seiner Zeitgenossen wird die Befähigung Walrams als Reichsfürst ziemlich skeptisch beurteilt (n° 1619), immerhin zeigen seine Regesten eine weit über den engeren regionalen Rahmen hinausreichende Bedeutung. Nach dem Tod Heinrichs von Virneburg im Jahr 1332 wurde Walram von Johannes XXII. zum Erzbischof von Köln erhoben (n° 19), nachdem er ihm schon in den vorhergehenden Jahren auf Bitten König Philipps VI. von Frankreich (n° 4) und des Grafen Wilhelm V. von Jülich, Walrams Bruder (n° 9), verschiedene Dignitäten an der Kölner Domkirche reserviert hatte. Dem französischen König war Walram ebenso verbunden wie König Johann von Böhmen (n° 38 ff.). Drückende Schuldenlasten, die ihm sein Vorgänger überlassen hatte, zwangen ihn zum Verkauf seiner Besitzungen und Einkünfte (n° 195, 199, 261, 1168, 1172). Großen Einfluß auf seine Politik übte Erzbischof Balduin von Trier aus, mit dem er zusammen 1338 in den Kurverein zu Rhens eintrat (n° 566, 567). Gegen hohe Geldsummen gab Walram 1346 seine Stimme in Rhens für Karl IV. ab (n° 1339, 1340), den er im selben Jahr in Bonn krönte (n° 1374). In der Auseinandersetzung zwischen Benedikt XII. und Ludwig dem Bayern scheint Walram kaum ein ausgleichender Faktor gewesen zu sein (n° 563, 580). Am 14. August 1349 starb er in Paris (n° 1605). Bei der Anlage und Gestaltung des umfangreichen Materials hat sich J. an den von Kisky erstellten Grundsätzen orientiert, rückte jedoch von „dem Perfektionismus ab, der in dem von Wilhelm Kisky vorgelegten vierten Regestenband deutlich wird“. Dem Band ist ein Namenregister beigegeben, das aber derart gestrafft wurde, daß man zum Beispiel Ludwig den Bayern nicht unter Ludwig findet, sondern unter dem Stichwort „Reich“, ohne daß ein Querverweis angebracht ist. Bei dem reichhaltigen Material zur Landes- und Reichsgeschichte wäre aber auch ein Sachindex sehr förderlich gewesen. Darauf hat J. leider mit dem Argument verzichtet, daß auch ein solcher Index „nicht der Gefahr aller Sachindices bei solchen, eine vielfältige Thematik berührenden Quellenpublikationen entgangen wäre, nämlich ein getreuer Spiegel des wissenschaftlichen Horizonts und der wissenschaftlichen Interessenlage seines Bearbeiters zu sein und infolge dieser subjektiven Begrenztheit vielfach mehr zu schaden als zu nutzen“. Ich glaube, die Benutzer hätten diesen Nachteil gern in Kauf genommen.

A. G.

Preussisches Urkundenbuch. Fünfter Band. 2. Lieferung (1357—1361). Hg. im Auftrage der Historischen Kommission für ost- und westpreussische Landesforschung von Klaus Conrad unter Mitarbeit von Hans Koeppen, Marburg 1973, N. G. Elwert Verlag, S. 283—597. — Mit Bd. 5, 1 (vgl. DA 26, 252) begann ein neuer Teil des Urkundenbuchs mit den Urkunden aus der Zeit des Hochmeisters Winrich von Kniprode (1351—1382). Der vorliegende Band enthält die n° 504—1049, darunter fast 100 Urkunden Winrichs. Besondere Beachtung verdient die Urkunde n° 642 vom 21. April 1358, mit der Kaiser Karl IV. als *monarcha mundi* die heidnischen Fürsten Litauens zur Bekehrung auffordert und ihnen nach der Taufe den kaiserlichen Schutz gegen Anfechtungen durch andere Ungläubige verspricht (vgl. dazu DA 27, 207).

A. G.

Stanisław Kuraś, Zbiór dokumentów katedry i diecezji krakowskiej [Dokumentensammlung von Domkirche und Diözese Krakau], Część 2: 1416—1450 (Materiały źródłowe do dziejów kościoła w Polsce 4) Lublin 1973, Towarzystwo naukowe katolickiego Uniwersytetu Lubelskiego, XXXIV u. 634 S. — Es handelt sich um den zweiten Band (der erste ist ebendort 1965, XXII u. 363 S., für die Jahre 1063 [= Fälschung des 14. Jh.] bis 1415 erschienen) eines Werkes, das umfangreiche Nachträge zur älteren Arbeit von F. Piekosiński, Kodeks diploma-